



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Herrn
Lars Rohwer
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Michael Kellner MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-6110
Fax +49 30 18 615-5103

BUERO-PST-KE@bmwk.bund.de

www.bmwk.de

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 30. November 2022 Frage Nr. 40

Berlin, 30.11.2022
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

namens der Bundesregierung beantworte ich die Mündliche Frage wie folgt:

Frage:

Wie plant die Bundesregierung die Wirtschaftlichkeit von Neuinvestitionen in die Verteilnetze, deren Bedeutung als Hauptabnehmer für die vielen dezentralen Quellen erneuerbarer Energien steigt, zu gewährleisten, wenn an den Regeln der Anreizregulierungsverordnung trotz der aktuellen Inflationssituation festgehalten wird (<https://www.dena.de/themenprojekte/energiesysteme/stromnetze/>)?

Antwort:

Die Frage bezieht sich offenbar auf die Rahmenbedingungen zur Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Hier bestimmt die Anreizregulierungsverordnung in § 10a Absatz 7, nach welcher Methode der Fremdkapitalzinssatz für Verteilernetzbetreiber im Kapitalkostenabgleich ermittelt wird und verweist auf Regelungen in der Strom- und Gasnetzentgeltverordnung (§ 7 Absatz 7). Die Regelungen



Seite 2 von 2

wurden zuletzt mit der Novelle der Anreizregulierungsverordnung vom 27. Juli 2021 geändert; und zwar bereits im Interesse der Netzbetreiber.

Eine weitere Änderung der Anreizregulierungsverordnung durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber ist aktuell nicht geplant. Die Änderung vom Juli 2021 liegt zeitlich noch vor einem Urteil des Europäischen Gerichtshof (EuGH) vom 2. September 2021 (C-718/18), in dem entschieden wurde, dass konkrete normative Vorgaben im Regulierungsrecht, auch im genannten Regelungsbereich, die unionsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde verletzen können. Das EuGH-Urteil hat erhebliche Auswirkungen auf das nationale Regulierungsrecht und erfordert generelle Anpassungen im Energiewirtschaftsrecht, die aktuell vorbereitet werden. In diesem Zusammenhang werden die Entscheidungsbefugnisse der Regulierungsbehörde zu stärken sein.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Kellner MdB